

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 18. August 2020
BUD/LHA/CT/MKo/45362

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Stellungnahme zu den Änderungen der Lärmschutzverordnung (LSV)

Allgemeine Bemerkungen

Ein grosser Teil der Bevölkerung ist trotz der bisher umgesetzten Massnahmen immer noch einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Der Schutz der Betroffenen wird daher noch weitere umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit- und Finanzmittel binden werden. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 21 Absatz 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen):

Die neue Formulierung ist begrüssenswert, da dadurch keine Streckenabschnitte mehr definiert und vereinbart werden müssen. Diese waren in der Vergangenheit aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und aufgrund der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) immer wieder von zeitlichen Verschiebungen betroffen.

Artikel 21 Absatz 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung):

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig, damit die Strassenlärmsanierung in eine Daueraufgabe überführt werden kann, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a LSV (Gesuch):

Es ist folgerichtig, dass dieser Abs. 1 Bst. a aufgehoben wird.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a LSV (Programmvereinbarung):

Es ist folgerichtig, dass diese Bestimmung ersetzt wird durch die klare Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen».

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} LSV (Programmvereinbarung):

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster wurden bisher separat ausgewiesen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b LSV (Beitragsbemessung):

Wir begrüssen es sehr, dass neben der Anzahl unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen.

Artikel 24 Absatz 2 LSV (Beitragsbemessung):

Wir sind einverstanden, dass die Subvention der Schallschutzfenster halbiert wird. Die finanziellen Mittel sollen schwergewichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des Artikels 50 des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge:

Antrag:

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplanes Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Begründung:

Die Verwendung von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Artikel 50 Absatz b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Finanzierung der kostenlosen Rücknahme und Entsorgung von ausgedienten Elektrogeräten erfolgt heute über ein freiwilliges Finanzierungssystem des Wirtschaftsverbands SWICO und der Stiftungen SENS und SLRS. Dieses System funktionierte bisher recht gut. Die kostenlose Rückgabe der Geräte durch Privatpersonen ist in der Regel kein Problem und die Sammelquoten sind in der Schweiz entsprechend hoch.

Es hat sich aber gezeigt, dass dieses freiwillige System an Grenzen gestossen ist und vermehrt Finanzierungslücken auftreten, insbesondere durch die zunehmende Bedeutung des Online-Han-

dels. Auch ist in der aktuellen Version der VREG der Geltungsbereich beschränkt. So fallen beispielsweise elektrische Geräte aus Fahrzeugen, Photovoltaikmodule und medizinische Geräte nicht unter die VREG. Zudem ist das Kreislaufwirtschaftsmodell noch nicht in die VREG eingeflossen.

Im Entwurf zur Änderung der VREG wird nun ein obligatorisches Finanzierungssystem mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr für eine kostendeckende Bezahlung der Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe eingeführt. Weiterhin gibt es aber für Hersteller und Importeure die Möglichkeit, sich durch eine funktionierende Branchenlösung für bestimmte Gerätearten oder -kategorien von der obligatorischen Finanzierung zu befreien.

Die Organisation der Finanzierung soll durch eine private Stelle oder durch eine Institution erfolgen, welche von einem Fachgremium beraten wird, in der auch die Kantone vertreten sind. Es ist auch vorgesehen, die Sammel- und Recyclingbetriebe einheitlich durch eine qualifizierte private Stelle auditieren zu lassen.

Zudem wird der Geltungsbereich der VREG praktisch auf alle Elektrogeräte ausgedehnt und die Anforderungen an das Recycling werden erweitert, so dass auch die Rückgewinnung von seltenen Technologiemetallen, deren Primärgewinnung mit grossen Umweltbelastungen verbunden ist, vermehrt erfolgen kann. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird neu die ökologisch besonders vorteilhafte Wiederverwendung von Altgeräten explizit gefördert.

Gesamtbeurteilung

Wir unterstützen die vorgeschlagene Verordnungsänderung zur Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung. Insbesondere begrünnen wir auch die Förderung der Wiederverwendung, die erhöhten Anforderungen an die Verwertung und die Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Elektrogeräte.

Wie auch in den Erläuterungen erwähnt wird, besteht bei der Befreiung einer Gerätekategorie - wie beispielsweise bei den Handys - von der obligatorischen Finanzierung die Problematik, dass sich einzelne Hersteller nicht an der Branchenlösung beteiligen, aber trotzdem keine vorgezogenen Entsorgungsgebühren für die von ihnen verkauften Geräte erheben müssen und sich so einen ungerechtfertigten Marktvorteil verschaffen. Hier wäre zu prüfen, ob es nicht möglich ist, von solchen Herstellern weiterhin eine obligatorische Abgabe zu erheben und diese dann der Branche zukommen zu lassen, welche eine funktionierende Branchenlösung für diese Geräteart finanziert. Auch beim privaten Import von Geräten können mit der geänderten Verordnung keine Entsorgungsgebühren erhoben werden. Wir begrünnen deshalb die in den Erläuterungen erwähnten Anstrengungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU), diese Lücke auf anderen Wegen zu schliessen.

Wir sehen auch gewisse Herausforderungen bei einem Nebeneinander von obligatorischer Finanzierung und der Freistellung einzelner Gerätekategorien. So muss in der geplanten Vollzugshilfe auch darauf geachtet werden, dass die Trennung und separate Abrechnung von Geräten mit obligatorischer und Branchen-Finanzierung bei den Sammlern nicht zu kompliziert wird und keinen Anreiz für Manipulationen bietet, beispielsweise durch unterschiedlich hohe Vergütungen. Auch muss die Vollzugshilfe sicherstellen, dass die kostenlose Rückgabe von Geräten durch Privatpersonen in Zukunft einfach bleibt und die von den bisherigen Organisationen erreichte hohe Sammelquote nicht gefährdet wird.

Anträge zu einzelnen Artikeln

Konsequenterer Implementierung der Wiederverwendung:

- a. Im Geltungsbereich unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a soll konsequenterweise auch die Wiederverwendung ergänzt werden. Zudem soll die Wiederverwendung auch für Geräte mit beruflicher und gewerblicher Nutzung möglich sein (Ziffer 3). In unserem Kanton gibt es einen Betrieb, welcher Geräte für die Wiederverwendung aufbereitet. Die gewerblichen Geräte (z. B. im Laborbereich) sind dort ein wichtiger Teil.
- b. In Artikel 5 soll die Möglichkeit der Rückgabe an einen Betrieb für die Wiederverwendung als Option ergänzt werden. Mit der aktuellen Formulierung wäre dies nicht möglich. Betriebe, welche Geräte für die Wiederverwendung aufbereiten, sind nach unserem Verständnis weder Händler, Hersteller noch Entsorger.
- c. Im Artikel 7 zum Datenschutz ist es unserer Meinung nach besonders wichtig, dass die Betriebe, die Geräte zur Wiederverwendung aufbereiten, auch genannt werden. Hier stellt sich die Frage des Datenschutzes in besonderem Masse. Die konkreten Anforderungen bei einer Wiederverwendung sollten auch in der geplanten Vollzugshilfe klar ausgeführt werden.

Formulierung der Rücknahmepflicht für Händler:

In Artikel 6 Absatz 2 soll die bisherige Formulierung beibehalten werden (...Geräte der Art, die sie im Sortiment führen). Die im Entwurf gewählte Formulierung (... Geräte..., die sie im Sortiment führen) kann auch so verstanden werden, dass beispielsweise ein Apple-Händler nur Apple-Geräte zurücknehmen muss, was gemäss den Erläuterungen aber nicht gemeint ist.

Anforderungen an die Entsorgung:

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b werden «Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten», aufgeführt. Hier wäre zu prüfen, ob die gefährlichen Stoffe in jedem Fall als Flüssigkeiten vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wurden beispielsweise in Kondensatoren auch PCB-getränkte Papiere eingesetzt, so dass die PCB vermutlich in diesen Kondensatoren nicht in flüssiger Form vorliegen. Wir empfehlen, «Flüssigkeiten» durch «Stoffe» zu ersetzen.

Rückerstattung:

Die Rückerstattung der Entsorgungsgebühr für Exporteure in Artikel 17 soll an die Bedingung geknüpft sein, dass die Anlage im Ausland mindestens dieselben Anforderungen erfüllen muss, welche an Entsorger im Inland gestellt werden.

Zusammensetzung des Fachgremiums:

Die Vertretung der Kantone im Fachgremium in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b mit nur einer Person gegenüber den Entsorgern, Herstellern und Händlern mit jeweils zwei Personen, scheint uns nicht angemessen. Der jährliche Wechsel der Kantonsvertretung ist zudem für uns nicht sinnvoll, da eine Einarbeitung in die komplexe Materie für ein Jahr ineffizient wäre. Die Kantone sollen ihre Vertretung selber untereinander regeln können.

Auditierung:

In Artikel 31 sollte definiert werden, welche Kompetenzen die private Organisation und die Auditierungsstelle haben, um bei gravierenden Mängeln Massnahmen durchzusetzen. Auch die Abgrenzung zum Vollzug der Kantone sollte klar geregelt oder zumindest in der Vollzugshilfe klar erläutert werden. Bei einem Entsorgungsbetrieb in unserem Kanton hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen dem Vollzug durch den Kanton und die Durchsetzung von Massnahmen durch die privaten Auditoren teilweise unklar ist.

Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung (WaV)

Die vorgesehene Änderung der Waldverordnung betreffend die explizite Nennung von «Rundholzlagern» in Absatz 1 von Artikel 13a der WaV (Forstliche Bauten und Anlagen) wird zur Kenntnis genommen. Aus heutiger Sicht wird diese Regelung im Kanton Basel-Landschaft keine Anwendung finden.

Stellungnahme zur Einführung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Einführung einer Holzhandelsverordnung und die damit verbundene Angleichung an bestehendes EU-Recht (EUTR). Dadurch kann einerseits die Verwendung von illegal geschlagenem Holz eingedämmt werden und andererseits wird der Zugang von Schweizer Holz zum europäischen Markt vereinfacht, sofern die Verordnung seitens der EU als gleichwertig anerkannt wird. Damit darf jedoch auf Grund der Gleichartigkeit gerechnet werden.

Der erläuternde Bericht ermöglicht einen vereinfachten Nachweis für in den Schweizer Wäldern produziertes Holz (Kapitel 5.2 und 5.4). Das ist zu begrüßen. Leider fehlt jedoch in der Verordnung ein vereinfachter Nachweis für Holz, welches in der Schweiz erzeugt wurde. Somit gelten auch die Schweizer Waldeigentümer gemäss Artikel 3 Buchstabe b als Erstinverkehrbringer mit den entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflichten. Die Schweizer Waldgesetzgebung gehört zu den strengsten weltweit. Die Nachhaltigkeit sowie der Schutz gefährdeter und geschützter Arten ist somit per Gesetz garantiert. Die Bewirtschaftung der Schweizer Wälder entspricht vollumfänglich dem Zweck dieser Verordnung sowie den Anforderungen der EUTR. Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Überwachung. Die Kriterien der Risikobewertung gemäss Artikel 6 können somit per se eingehalten werden.

Die Einführung der Verordnung in der vorliegenden Form hätte grundsätzlich einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Waldeigentümer zur Folge. Gegebenenfalls müsste sogar eine Inspektionsstelle die Einhaltung der Kriterien zertifizieren. Bund und Kantone überwachen und kontrollieren bereits umfassend die nachhaltige Nutzung des Schweizer Waldes, den Schutz von Flora und Fauna sowie die Erhaltung sämtlicher Waldfunktionen. Dies wird im erläuternden Bericht (Kapitel 5.2.) treffender Weise erwähnt. Damit ist bereits eine umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflicht der Waldeigentümer verbunden. Entsprechend soll das in der Schweiz produzierte Holz (Rundholz im Wald) als kontrolliert im Sinne von Artikel 16 gelten. Eine zusätzliche Kontrolle und Dokumentation für Holz aus dem Schweizer Wald soll entfallen. Denkbar wäre ein zusätzlicher Absatz 3 in Artikel 5: Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e und f zu dokumentieren und über 5 Jahre aufzubewahren. Die Art der Dokumentation hat lediglich in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen wie im erläuternden Bericht (Kapitel 5.4) vorgeschlagen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 4 bis 7 HHV (Vollzug der HHV):

Der Vollzug insbesondere der Artikel 4 bis 7 sollte pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden. Ansonsten führt

dies zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion. Die Konferenz der Kantons- oberförster KOK wäre bereit, zusammen mit dem BAFU eine einfache Vollzugshilfe zu erarbeiten, in welcher auch eine Mindestmenge an genutzten Kubikmeter Holz diskutiert werden könnte.

Artikel 16 Absatz 3 HHV (Kantonaler Vollzug):

Antrag: Artikel 16 Absatz. 3 HVV ist neu wie folgt zu formulieren:

«Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren sind die Kantone zuständig.»

Begründung:

Das BAFU ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzein- schlag vor allem mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zu- sammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.

Nach Artikel 16 Absatz 3 HVV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geernt- et worden ist. Diese Ausweitung entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des WaG eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Artikel 20 WaG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen in einigen Kantonen für den Eigenbedarf der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein "Inverkehrbringen" von Holz gemäss Artikel 3 Buchstabe a und b WaG ist. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt wird nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e WaG mit Busse bestraft.

Stellungnahme zu den Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Allgemeine Bemerkungen

Die Zementindustrie spielt bei der Wiederverwertung von Abfällen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) eine wichtige Rolle. Aufgrund der grossen Volumenströme in einem Zementwerk können bedeutende Mengen an Abfällen wiederverwertet werden, die sowohl als alternative Rohmaterialien als auch als alternative Brennstoffe zum Einsatz kommen können und natürliche Ressourcen wie auch kostbaren Deponieraum schonen. Dabei ist es ein grosser Vorteil, dass bei der Verwertung der Abfälle keine Rückstände übrig bleiben, die nachher deponiert werden müssen. Dies ist insbesondere interessant für Abfälle mit einem hohen Mineralstoffanteil und geringem Heizwert (wie z. B. kontaminiertes Erdreich), wo bei einem ande- ren thermischen Prozess grosse Mengen an zu deponierenden Schlacken oder Rückständen an-

fallen würden. Die vorgeschlagene Anpassung der Emissionsgrenzwerte an den Stand der Technik erlaubt es, die Verwertung von Abfällen in der Zementindustrie noch umweltverträglicher zu machen und in einen besseren Einklang mit der Luftreinhaltung zu bringen.

Bemerkungen zu Anhang 2 Ziffer 11 LRV (Zementwerke)

Die geplanten Änderungen in Anhang 2 Ziffer 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird. In den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist eine Anpassung notwendig. Zu den einzelnen Grenzwerten ist Folgendes festzuhalten:

Anhang 2 Ziffer 112 LRV:

Wir erachten die vorgesehene Reduktion des Grenzwertes für Stickoxide (NO_x) von 500 mg/m³ auf 200 mg/m³ als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik und als bedeutend zur Verringerung von NO_x-Emissionen.

Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m³, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO_x-Emissionen nicht ins Gewicht fällt.

Die gesamtschweizerischen NO_x-Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um ca. 2 % vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der NO_x-Emissionen von bis über 10 %.

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2019 (17. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)) für Zementwerke ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³. Aus diesem Grund sind dort bereits 15 der 37 Zementwerke mit einem SCR-Katalysator (selective catalytic reduction) ausgerüstet. Mit dieser Technologie können die vorgesehenen Grenzwerte für NO_x und Ammoniak eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist somit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Vier der sechs Schweizer Zementwerke können den aktuell geltenden Grenzwert für Ammoniak und Ammoniumverbindungen von 30 mg/m³ nicht einhalten. Drei davon erhalten von den Kantonen Erleichterungen, die jedoch im Juni 2021 resp. im Juni 2023 auslaufen. Für diese Werke besteht somit Handlungsbedarf. Die Ausrüstung der Werke mit einem SCR-Katalysator oder einer anderen Technologie, die gleichwertige Emissions-Reduktionen erzielt, wird für sie auch aus diesem Grund erforderlich sein.

Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für Stickoxide und Ammoniak sind positive Synergien zu erwarten. So können zum Beispiel mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten NO_x- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Gesamtkohlenstoff-Emissionen um ca. 40–70 % gemindert werden, Benzol um ca. 50 %, und auch bei den Dioxinen kann eine Minderung erwartet werden. Aufgrund der grossen Schadstoff-Frachten von Zementwerken ist die Minimierung von Emissionen, insbesondere auch von kanzerogenen, eine besonders wichtige Aufgabe. Es wird daher erhofft, dass als Synergieeffekt bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte für NO_x und

Ammoniak auch deutliche Emissionsminderungen bei organischen Schadstoffen erzielt werden können (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Anhang 2 Ziffer 114 LRV).

Anhang 2 Ziffer 113 LRV:

Wir sind mit der Senkung des Schwefeloxid-Grenzwertes von 500 mg/m³ auf maximal 400 mg/m³ einverstanden. Die Festlegung eines Maximalwerts ist für Schwefeloxide sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Schwefelgehalte im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Die Messwerte der letzten Jahre zeigen, dass ein Grenzwert von maximal 400 mg/m³ von allen Schweizer Zementwerken eingehalten werden kann.

Anhang 2 Ziffer 114 LRV:

Vorgesehen ist folgende Regelung: Von der Behörde wird unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt. Die Emissionen aus der Verwertung von Abfällen dürfen 10 mg/m³ betragen. Der Grenzwert darf insgesamt 50 mg/m³ nicht überschreiten (bisher 80 mg/m³).

Wir sind mit dem Rechtstext der LRV einverstanden. Eine Anpassung in den Erläuterungen zur Änderung der LRV ist jedoch zwingend notwendig. In der EU gilt aufgrund der Industrieemissionsrichtlinie IED in Zementwerken ein Gesamtkohlenstoff-Grenzwert von 10 mg/m³. Es besteht die Möglichkeit zur Genehmigung von Ausnahmen, wenn dies aufgrund des natürlichen Rohmaterials notwendig ist. Zusätzliche Emissionen aufgrund des Einsatzes von Abfällen als Brennstoff oder alternatives Rohmaterial dürfen dabei nicht entstehen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wäre eine Lösung analog den Vorgaben in der EU grundsätzlich wünschenswert. Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist weniger streng als in der EU, da im Gegensatz zur EU weiterhin 10 mg/m³ Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen entstehen dürfen. Damit wird dem Umweltschaden der Vermeidung einer Deponierung von organisch belastetem Aushubmaterial Rechnung getragen. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe bei der Grenzwertfestlegung ist sinnvoll, da sich die unterschiedlichen Gehalte an organischen Verbindungen im natürlichen Rohmaterial auf die Emissionen auswirken. Insgesamt erachten wir die geplante Regelung als tragbare Lösung.

Ein Zementwerk kann sich bei Bedarf einen grösseren Spielraum für den Abfalleinsatz schaffen, indem es eine geeignete Abgasbehandlung einsetzt. Eine geeignete Abgasbehandlung wäre auch für Werke notwendig, deren Gesamtkohlenstoff-Emissionen 50 mg/m³ bereits aufgrund ihres natürlichen Rohmaterials überschreiten. Ein SCR-Katalysator, mit welchem auch die neu vorgesehenen Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden können, führt zu einer Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen von ca. 40–70 %. Andere Technologien wie z. B. eine RTO (Regenerative thermische Oxidation) oder DeCONOX (Regenerative thermische Nachverbrennung und Reingaskatalysator) führen zu einer noch höheren Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen.

Dem vorgesehenen Wortlaut der LRV nach dürfen die Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus der Verwertung von Abfällen höchstens 10 mg/m³ betragen. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen "aufgefüllt" wird. Bei Einsatz einer Abgasbehandlung darf nur die entstandene Minderung von Gesamtkohlenstoff-Emissionen aus Abfällen für zusätzlichen Abfalleinsatz genutzt werden. Dies ist im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV nicht korrekt aus-

geführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt zwingend anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Anhang 2 Ziffer 115 LRV:

Wir sind mit der Senkung des Staub-Grenzwertes von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ einverstanden. Alle Schweizer Zementwerke sind mit Gewebefiltern ausgestattet, mit welchen Staub-Emissionen von unter 10 mg/m³ eingehalten werden. Ein Staub-Grenzwert von 10 mg/m³ ist somit Stand der Technik. Von den Zementwerken müssen keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den neuen Grenzwert einzuhalten.

Anhang 2 Ziffer 119 LRV:

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig.

Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

Bemerkungen zu Anhang 3 Ziffer 523 LRV (Wärmespeicher)

Holzenergie, respektive die energetische Nutzung von Biomasse, ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen der Schweiz. Als natürlich gespeicherte Sonnenenergie, mit hoher und sicherer Lagerfähigkeit (Wald) ist sie eine wichtige Ressource und hat deswegen auch in der Energiestrategie 2050 eine bedeutende Rolle zugeteilt bekommen. Demzufolge ist es notwendig eine umweltfreundliche und sinnvolle Nutzung der Holzenergie zu fördern und zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll, wird deshalb ausdrücklich begrüsst. Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung erhöhte Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist deshalb ein Speicher sinnvoll. Gemäss Kapitel 3.3 im Dokument "Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern" (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) sollten automatische Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 3 erlaubt es der Behörde, in begründeten Fällen kleinere Speicher zu bewilligen, als dies in den bestehenden Absätzen 1 und 2 für Feuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung gefordert ist. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch für Feuerungen nach dem neuen Absatz 2^{bis} gelten. Die zuständige Behörde behält hier die Kompetenz und den Entscheidungsspielraum. Die Behörde kann, gestützt auf die Erfahrung und Fachkompetenz, Ausnahmen gewäh-

ren. Zudem wird bei Neuanlagen dieser Grösse auch eine Projektbegleitung, beispielsweise gemäss QM Holz mit QMstandard oder QMvereinfacht empfohlen. Wenn das gemäss Projektbegleitung berechnete Speichervolumen geringer ist als die empfohlenen 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung, soll das gemäss Projektbegleitung verlangte Speichervolumen massgebend sein.

Stellungnahme zu den Änderungen der Leitungsverordnung (LeV) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgesehene Verordnungsänderung. Sie ist auch aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes notwendig. Die im erläuternden Bericht zur Leitungsverordnung aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Es sind seltene Arten wie der Uhu oder der Weissstorch, aber auch der Bartgeier betroffen. Zudem ist ein grosser Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) der tot aufgefundenen Vögel in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solcher hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden.

Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass die Schweiz und insbesondere der Bundesrat verpflichtet sind, sich der Thematik anzunehmen. Eine Revision der LeV mit der Zielsetzung „Vogelschutz“ erfolgt somit zu Recht.

Die vorgesehenen Sanierungen werden auf Seiten der Netzbetreiber Aufwand verursachen. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Es ist auch zu bedenken, dass durch die Verminderung der in Folge Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen beträchtliche Minderaufwände auf Seiten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 30 Absatz 1 LeV:

Die Änderungen in Absatz 1 werden gutgeheissen. Insbesondere wird die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen „in vogelreichen Gebieten“ unterstützt. Wie in den Erläuterungen ausreichend dargelegt, macht eine solche Beschränkung fachlich keinen Sinn.

Artikel 30 Absatz 2 LeV:

Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, „sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern“, soll gestrichen werden. Diese Streichung können wir unterstützen; die Einschränkung macht fachlich keinen Sinn.

Gemäss Erläuterungsbericht kann bei Anlagen der Netzebene 7 die Stromschlaggefahr für Vögel mit grosser Flügelspannweite nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem sind für Anlagen der Netzebenen 5 und 3 diverse Ausnahmen mit der Begründung „unverhältnismässig“ vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist bis Ende 2030 zu lange angesetzt.

Antrag: Die Sanierungsfrist ist auf Ende 2027 festzulegen.

Begründung:

Die Leitungen müssen mindestens alle 5 Jahre bzw. alle 2 Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf – wo nicht bereits bekannt – schon bald abzeichnet und die Sanierungen entsprechend früh ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von 10 Jahren anzusetzen. Zudem verteilen sich die Sanierungsmassnahmen schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber. Der entsprechende Arbeitsaufwand wird sich ebenfalls verteilen, weshalb eine kürzere Sanierungsfrist durchaus verhältnismässig ist. Die Bestände der betroffenen Vogelarten sind klein und die Gefährdung hoch. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. Dies ist primär ein Artenschutz- und Tierschutzproblem. In die Artenförderung werden aber auch öffentliche und private finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert. Auch vor diesem Hintergrund ist die Sanierungsfrist früher anzusetzen.

Artikel 9a Absatz 3 VPeA:

Die vorgesehene Änderung in der VPeA wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese nicht der Plangenehmigungspflicht. Damit kann der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tief gehalten werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin